

Sitzung vom 17. April 2013

429. Anfrage (Schummel-Einwanderer und Sozialhilfebezüger aus der EU – Für den Kanton Zürich kein Problem?)

Die Kantonsräte Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Franco Albanese, Winterthur, haben am 18. Februar 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Der Zustrom von Arbeitskräften aus den Krisenstaaten der EU hat stark zugenommen. Diese Zuwanderer sind oftmals schlecht ausgebildet und haben daher ein erhöhtes Risiko arbeitslos zu werden und auf dem Arbeitsamt zu landen. Daneben werden für diese Arbeitskräfte oft Arbeitsverträge für Jobs vorgelegt, die sie gar nicht ausüben wollen und können. Diese sogenannten Gefälligkeitsverträge dienen oft nur als Vorwand, um sich eine Aufenthaltsbewilligung erschleichen und Sozialhilfe beziehen zu können.

Es stellen sich daher in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen:

1. Ist diese Problematik dem Regierungsrat bekannt? Wie erachtet der Regierungsrat die heutige Situation im Kanton Zürich? Wo besteht Handlungsbedarf?
2. Wie viele Fälle sind im Kanton Zürich bereits aktenkundig? Wie sehen die Zahlen seit Einführung des Freizügigkeitsabkommens mit der EU aus? Rechnet der Regierungsrat in den nächsten Jahren mit einer erhöhten Zunahme?
3. Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen im Falle der Aufdeckung solcher Missbräuche? Genügen diese Sanktionen? Müssten diese verschärft werden?
4. Andere Kantone, wie z. B. der Kanton Bern, klären verdächtige Fälle genauer ab. Beabsichtigt der Regierungsrat ebenfalls konsequenter gegen solche Missbräuche vorzugehen? Wenn ja, welche Mittel beabsichtigt der Regierungsrat hierzu einzusetzen? Wie geschieht die Koordination mit anderen Kantonen und dem Bund?
5. Befürwortet der Regierungsrat die Aktivierung der Ventilklausel mit der EU? Wenn ja, was wären die Vor- und Nachteile für den Wirtschaftsstandort Zürich? Welche Branchen wären hiervon vor allem betroffen? Was wären die Auswirkungen auf sogenannte Schummel-Einwanderer?
6. Wird sich der Regierungsrat aktiv in Bern für Änderungen des Freizügigkeitsabkommens mit der EU einsetzen? Wenn ja, welche Änderungen stehen für den Kanton Zürich im Mittelpunkt?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Franco Albanese, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage befasst sich mit der Einwanderung aus «Krisenstaaten» der EU. Im Sinne einer Grundannahme wird ausgeführt, dass die Zuwanderer oftmals schlecht ausgebildet seien und daher ein erhöhtes Risiko aufwiesen, arbeitslos zu werden. Diese Aussage steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen einer kürzlich veröffentlichten Studie der Volkswirtschaftsdirektion. Die Auswertungen des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) haben gezeigt, dass der Anteil der hochqualifizierten Fachkräfte bisher im Verhältnis zu den übrigen Zuwanderern überdurchschnittlich hoch ist (vgl. auch Publikation «Zuwanderung im Kanton Zürich: Auswirkungen auf den Arbeits- und Wohnungsmarkt», September 2012, S. 10).

Zu Fragen 1 und 2:

Laut Sozialhilfestatistik 2011 hat die Zahl der Sozialhilfebeziehenden aus den 27 EU-Staaten gegenüber dem Vorjahr um 1844 Personen bzw. 6,2% auf 31 700 zugenommen. Die Sozialhilfebezüger-Quote der EU-Bürgerinnen und -Bürger erhöhte sich damit von 2,8 auf 2,9%. Auch die Zahlen für 2012 aus fünf grösseren Deutschschweizer Städten – darunter Zürich und Bern – zeigen nichts Auffälliges. Dies hat eine Umfrage der Städteinitiative Sozialpolitik ergeben. «Der Anteil der EU-Sozialhilfebezüger bewegt sich seit einigen Jahren auf konstantem Niveau», sagt Sprecher Thomas Meier (Tagesanzeiger vom 11. Februar 2013). Eine Masseneinwanderung von Personen, die der Sozialhilfe bedürfen, ist also bisher nicht feststellbar.

Im Kanton Zürich handelte es sich bisher um Einzelfälle, die statistisch nicht erfasst wurden. Besonderer Handlungsbedarf besteht demnach zurzeit nicht. Das Migrationsamt klärt verdächtige Fälle bereits heute konsequent ab. Im Rahmen der Gesuchsprüfung kontrolliert das Migrationsamt die Arbeitsverträge. Da es sich bisher um Einzelfälle handelte, gibt es keinen Grund zur Annahme, dass die vorliegend interessierenden Fälle in Zukunft in erhöhtem Mass zunehmen werden.

Zu Frage 3:

Arbeitnehmende mit Staatsangehörigkeit eines EU-/EFTA-Staates benötigen gemäss Art. 6 Abs. 3 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ledig-

lich eine Einstellungserklärung der oder des Arbeitgebenden oder eine Arbeitsbescheinigung (und ein Reisepapier). Liegt ein Gefälligkeitsvertrag vor, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt und die betroffene Person wird aus der Schweiz weggewiesen (vgl. dazu auch Beantwortung unserer Frage 4).

Ausserdem kann eine Person mit Staatsangehörigkeit eines EU-/EFTA-Staates, die mit einem Gefälligkeitsvertrag eine Aufenthaltbewilligung erschleicht, gemäss Art. 118 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Handelt sie mit der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Dabei ist mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

Weiter kann das Bundesamt für Migration gestützt auf Art. 67 AuG in solchen Fällen ein Einreiseverbot verfügen.

Diese gesetzlichen Sanktionsmöglichkeiten (Wegweisung, Freiheitsstrafe, Einreiseverbot) sind ausreichend.

Zu Frage 4:

Das Migrationsamt klärt verdächtige Fälle bereits heute konsequent ab. Im Rahmen der Gesuchsprüfung kontrolliert das Migrationsamt die Arbeitsverträge. Bei Verdacht auf einen Gefälligkeitsvertrag werden Lohn-, AHV- und IV-Abrechnungen überprüft. Bei Bedarf wird die jeweilige Einwohnerkontrolle in die Untersuchungen eingebunden. Zudem sind die Sozialbehörden gehalten, beim Bezug von Sozialhilfe die Fälle zu prüfen und bei Verdacht auf einen Gefälligkeitsvertrag dies dem Migrationsamt zu melden. Das Freizügigkeitsrecht setzt den Untersuchungen enge Schranken, wenn eine Einstellungserklärung der Arbeitgebenden oder des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung vorgelegt wird. Die anscheinend in gewissen Kantonen durchgeführten Einzelfallgespräche stehen möglicherweise im Widerspruch zum Freizügigkeitsrecht (vgl. Art. 6 Abs. 3 Anhang I FZA).

Der Bundesrat hat inzwischen das Bundesamt für Migration beauftragt, mit den Kantonen ein Missbrauchsmonitoring aufzubauen.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat hat sich gegenüber der Konferenz der Kantonsregierungen und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement für eine Ablehnung der Weiterführung bzw. der Anrufung der Ventilklausele ausgesprochen (RRB Nrn. 274/2013 und 344/2013). Die Auswirkungen der Weiterführung bzw. Anrufung der Ventilklausele wären zahlenmässig nur sehr bescheiden.

Zu Frage 6:

Für Änderungen des Freizügigkeitsabkommens sind rechtlich und politisch engste Grenzen gesetzt. Der Regierungsrat sieht demnach gegenwärtig davon ab, sich für Änderungen des Freizügigkeitsabkommens mit der EU einzusetzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi